

Stellenbeschreibung

Jobcoach

Funktion

Jobcoach

Anforderung/Voraussetzung

Diplom in Sozialpädagogik FH/HF
Diplom in Arbeitsagogik HFP

Vorgesetzte Stelle

zuständiges Mitglied der Institutionsleitung

Unterstellte Mitarbeiterinnen*

keine

Aufgabenbereich/Ziel der Stelle

- Organisation und Begleitung in der Berufsfindung
- Fallführung in der Förderdiagnostik
- Organisation der Zusammenarbeit zwischen Eltern, IV-Stelle, Beratungsstellen und Schule
- Organisation von Trainings für Verhalten oder (lebens-)praktischen Skills
- Finden eines adäquaten Ausbildungs- oder Beschäftigungsplatzes
- Regelmässiger interdisziplinärer Austausch mit Heilpädagoginnen und Arbeitsagoginnen
- Teilnahme und Mitorganisation der Elternanlässe
- Teilnahme an Erfahrungsgruppen
- Teilnahme an Sitzungen zur Qualitätssicherung
- Rechte und Pflichten bezüglich berufsbezogener Fort- und Weiterbildung
- Jährliche Fortbildungspflicht

Besondere Aufgaben betreffen:

Pädagogischer Bereich

- Förderung zum selbständigen Denken und Entscheiden
- Förderung der adäquaten Selbsteinschätzung
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Abklärung der Möglichkeiten einer Lehrstelle oder eines Beschäftigungsplatzes
- Abklärung der Wohnform nach dem SO_BA

Administration, Organisation

- Einschätzen und dokumentieren der Ressourcen
- Organisieren von Schnupperwochen
- Suchen einer Ausbildungsstelle im 1. sowie 2. Arbeitsmarkt nach erfolgter IV-Anmeldung und -Abklärung
- Suchen eines Beschäftigungsplatzes
- Teilnahme an übergeordneten Sitzungen

Personeller Bereich

Kompetenzen

- Fallführung für zugeteilte Jugendliche
- Unterschriftsberechtigt für die Berichte
- Akteneinsichtsrecht für die gecoachten Jugendlichen
- Verantwortlich für die fristgerechte Erstellung der Förderplanung und der Berichte
- Verantwortlich für die korrekte Führung der Präsenzlisten
- Verantwortlich für die Erfüllung der Aufsichtspflicht
- Führung der persönlichen Stundenbuchhaltung

Bemerkungen

- Die Anstellungsbedingungen sind im Arbeitsvertrag und im Mitarbeiterreglement geregelt.
- Die Arbeitszeit ist innerhalb der offiziellen Unterrichtszeit auf ständig wechselnde Aufgabenbereiche ausgerichtet und deshalb unregelmässig.
- Der Ferienanspruch muss während der Schulferien bezogen werden. Die restlichen Schulferien sind im Anstellungspensum entsprechend berücksichtigt
- Lohnklasse 15 für Sozialpädagoginnen
Lohnklasse 16 für Arbeitsagoginnen

* für die weibliche gilt immer auch die männliche Form

Genehmigt an der ILK vom 15.02.2019